

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/094/2012

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 09.Oktober 2012

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/094/2012

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 09. Oktober 2012
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.35 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem VPN
Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss VPN
Herr STR Mag. Dr. Raimund Heiss VPN
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching
SPÖ
Frau STR Monika Scholz VPN
Herr STR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr STR KR Alfred Störchle VPN

Gemeinderäte:

Herr GR B.A. Michael Braitner SPÖ
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN ab 19.35 Uhr (TOP 3)
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Herr GR Alfred Hackl DI. SPÖ
Herr GR, EU-GR Norbert Kettner SPÖ
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Herr GR Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Helmut Nachbargauer SPÖ
Frau GR Mag. Elfriede Riesinger VPN
Herr GR Jürgen Rummel VPN
Herr GR Gerhard Schabschneider VPN
Frau GR Marietta Schlegl BLN
Herr GR Franz Wagner VPN
Frau GR, EU-GR, Dr. Josefa Widmann VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Engelbert Brückler	BLN	entschuldigt
Herr GR Karl Hollaus	VPN	entschuldigt
Herr GR Andreas Hössinger	VPN	entschuldigt
Herr GR Franz Schleining	SPÖ	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 2.	28/33
	TOP 3. – 28.	29/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Antrag eingebracht:

Behandlung des TOP 28. Frauenzentrum St. Pölten - Ansuchen um finanzielle Unterstützung im öffentlichen Teil der Sitzung unter dem TOP 12.1.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Altstoffsammelzentrum - Erweiterung und Gemeindekooperation
4. Waldbewirtschaftung 2012/13
5. Parkplatz Reichelgasse - Vergabe der Ingenieurleistungen
6. ABA Alter Markt - Vertragsbeschlüsse
7. ABA Alter Markt - Auftragsvergaben
8. ABA BA 12 - ON Ollersbach 1. Teil; Zusatzangebot für Ingenieurleistungen
9. Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe
10. Advent 2012
11. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.9.2012
12. Übernahme Ausfallhaftung - Schulchronik
- 12.1. *Frauzentrum St. Pölten - Ansuchen um finanzielle Unterstützung*

Nicht öffentliche Sitzung

13. Personalangelegenheiten PERS 820
14. Dienstbarkeitsvertrag KG Raipoltenbach Bürgmayr - Verlängerung
15. Dienstbarkeitsvertrag KG Raipoltenbach Furtner - Verlängerung
16. Dienstbarkeitsvertrag KG Inprugg Hintermayer - Verlängerung
17. Dienstbarkeitsvertrag KG Raipoltenbach Hollaus - Verlängerung
18. Dienstbarkeitsvertrag KG Pettenau Hubbauer - Verlängerung
19. Dienstbarkeitsvertrag KG Ollersbach Steinmair - Verlängerung
20. Dienstbarkeitsvertrag KG Emmersdorf Sauer - Verlängerung
21. Dienstbarkeitsvertrag KG Inprugg Rappelsberger - Verlängerung
22. Dienstbarkeitsvertrag KG Markersdorf Hierstand - Verlängerung
23. Dienstbarkeitsvertrag KG Raipoltenbach Pasteiner
24. Dienstbarkeitsvertrag KG Raipoltenbach Siebenhirter - Verlängerung
25. Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut (KG Tausendblum)
26. Sanierung Seebachbrücke - Übereinkommen AZ 4195/2012
27. Löschung von Wiederkaufsrechten, AZ 3860/2012 und 4028/2012
28. Personalangelegenheiten PERS 240

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister Wohlmuth begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und stellt mit einem Präsenzquorum von 28/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung ist den Fraktionsobleuten zugegangen. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet. Nachdem keine Einwände gegen das Protokoll eingebracht wurden, gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Altstoffsammelzentrum - Erweiterung und Gemeindekooperation

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Für die Nutzung der Einrichtungen des Altstoffsammelzentrums Neulengbach bestehen mit den Marktgemeinde Eichgraben und Maria Anzbach entsprechende Kooperationsvereinbarungen. Aus einem Arbeitsgespräch mit dem Amtsleiter des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes wurde in Erfahrung gebracht, dass in Zukunft die Installierung folgender Übernahmeangebote angedacht ist:

- Kartonagenpresscontainer
- Container für Hartplastik
- Temporärer Aufstellung eines Containers für Silofolien

Aus den Perspektiven des Müllverbandes und aus der Erfahrung aus dem Betrieb des ASZ ergibt sich der Bedarf nach Erweiterung des Altstoffsammelzentrums Neulengbach

Projektziele

- Verbesserung der Abläufe bei der Übernahme und damit Reduzierung des Zeitaufwandes für die Kunden beim Besuch des ASZ
- Vergrößerung der Übernahmekapazitäten bei Strauch- und Grünschnitt
- Schaffung der erforderlichen Containerstellplätze, um den künftigen Ausrichtungen des Gemeindeverbandes zu entsprechen

Projektbeschreibung

Grundstücksbedarf:

Für die Erweiterung des ASZ ist die Anmietung einer weiteren Fläche im Ausmaß von rd. 4.400 m² von Prinz Liechtenstein erforderlich. Dieses Grundstück wäre dann im Wege eines Untermietvertrages an die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. zu übergeben.

Bauliche Maßnahmen:

- Erweiterung der Übernahmerampe um 3 Containerstandplätze
- Überdachung der Grünschnittübernahmestelle
- Errichtung eines neuen Übernahmeplatzes für den Strauchschnitt
- Errichtung von Containerstellplätzen für Kartonagenpresse und Elektroschrott

Verkehrstechnische Maßnahmen:

- Erweiterung des internen Straßennetzes mit einer weiteren Anbindung an das öffentliche Straßennetz, um die Durchfahrt durch das ASZ im Einbahnverkehr ohne Verkehrskonflikte zu gewährleisten
- Verbreiterung der Entladerampe, um die Verweildauer der Kunden bei der Anlieferung zu verkürzen

Für die Baumaßnahmen liegt folgende Kostengliederung vor:

Kostenbereich		KOSTENBERECHNUNG	
		Summe in € netto	
1	Aufschließung	€	-
2	Bauwerk-Rohbau	€	40.000,00
3	Bauwerk-Technik	€	5.500,00
4	Bauwerk-Ausbau	€	11.000,00
6	Außenanlagen	€	78.000,00
7	Honorare	€	13.000,00
8	Nebenkosten	€	-
9	Umweltrelevante Kosten	€	-
10	Reserve	€	5.000,00
Nettosumme		€	152.500,00
20% Ust		€	30.500,00
Gesamt		€	183.000,00

Die Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen würde nach Übertragung dieser Aufgabe durch den Gemeinderat von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. erfolgen. Die Refinanzierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Mietvertrages für das Altstoffsammelzentrum zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.

Die Entwicklung des ASZ Neulengbach und die erforderlichen Baumaßnahmen verbunden mit den kostenmäßigen Auswirkungen wurden mit den Bürgermeister der Marktgemeinde Eichgraben und Maria Anzbach erörtert. Im Gespräch wurde von Seiten der Stadtgemeinde Neulengbach festgehalten, dass eine Erweiterung des ASZ für die Bedürfnisse mehrerer Gemeinden nur dann zum Tragen kommen kann, wenn die beteiligten Gemeinden zumindest auf die Dauer von 10 Jahren die Einrichtung mitbenutzen werden.

Hierüber wurden entsprechende Vereinbarungen erstellt und den Gemeinden übermittelt. Sowohl in der Marktgemeinde Eichgraben als auch in der Marktgemeinde Maria Anzbach wurden die Vereinbarungen in den jeweiligen Gemeindevorständen bereits positiv behandelt.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit ist eine Fortführung bzw. Ausdehnung der bisherigen Vereinbarungen mit Eichgraben und Maria Anzbach und wurde im Rahmen einer Fraktionsobleutebesprechung/Quartalsbesprechung erörtert..

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit wird dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt.

Finanzierung:

Die positiven Entscheidungen über den Gegenstand bewirken eine Optimierung des Ressourceneinsatzes der Stadtgemeinde Neulengbach.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wolle beschließen, dass die Aufgabe der Erweiterung des bestehenden Altstoffsammelzentrums der Stadtgemeinde Neulengbach an die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. übertragen wird und dass die Kosten der Erweiterung in die Ermittlung des Mietzinses für das ASZ einfließen.

2. Der Gemeinderat wolle die Vereinbarung GZ EI_852_2012, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der Marktgemeinde Eichgraben, beschließen. Der beiliegende Entwurf der Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.
3. Der Gemeinderat wolle die Vereinbarung GZ MA_852_2012, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der Marktgemeinde Maria Anzbach, beschließen. Der beiliegende Entwurf der Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

Anlagen:

Vereinbarung
GZ. EI_852_2012

abgeschlossen zwischen
der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach,
als Betreiberin des Altstoffsammelzentrums Neulengbach und
der Marktgemeinde Eichgraben, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben,
als Leistungsempfängerin.

Die Stadtgemeinde Neulengbach ermöglicht für die Bewohner der Marktgemeinde Eichgraben die Anlieferung von allen Abfallfraktionen, die am ASZ-Standort übernommen werden (insbesondere Alteisen, Holz, Sperrmüll, Grasschnitt, Strauchschnitt) zu folgenden Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums der

Stadtgemeinde Neulengbach:

Dezember bis März:	Dienstag, 16.00 bis 19.00 Uhr Samstag, 8.00 bis 11.00 Uhr
April bis November:	Dienstag, 12.00 bis 19.00 Uhr Samstag, 8.00 bis 11.00 Uhr

Ausnahme: An Feiertagen bleibt das Altstoffsammelzentrum geschlossen.

Als Kostenersatz leistet die Marktgemeinde Eichgraben der Stadtgemeinde Neulengbach einen Kostenersatz in Höhe der auf Grund der Einwohnerzahl ermittelten anteiligen Kosten aus dem Betrieb des Altstoffsammelzentrums. Der Kostenersatz ist jeweils bis spätestens 5. jeden Monats auf das Konto der Stadtgemeinde Neulengbach, Kto. Nr. 700039, bei der Raiffeisenbank Wienerwald, BLZ 32667, zu überweisen. Auf Basis des Rechnungsjahres 2011 betragen die monatlichen Kosten für die Marktgemeinde Eichgraben € 1.711,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Auf Grund der aktuellen Entwicklung im logistischen Ablauf bei den Übernahmen, auf Grund der vom Gemeindeverband für Umweltschutz geplanten Verbesserungen im Übernahmeangebot (Presscontainer für Kartonagen, Container für Hartplastik, Container für Elektroschrott) und auf Grund der ständigen Bemühungen, die Verweildauer für die Kunden bei der Anlieferung so kurz als möglich zu gestalten wird das Altstoffsammelzentrum erweitert.

Dadurch erhöhen sich auch die Mietkosten für die Anlage. Es gilt als vereinbart, dass diese Mietkosten aus der Anlagenerweiterung anteilmäßig auf die beteiligten Gemeinden

aufgeteilt werden.

Darüber hinaus wird vereinbart, dass alle künftigen Maßnahmen, die zu einer außerordentlichen Kostenerhöhung führen, einer einvernehmlichen Abstimmung bedürfen.

Der monatliche Kostenersatz wird auf Grund der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres ermittelt.

Im Regelfall werden die Verbringungskosten vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes getragen. Sollten für die Stadtgemeinde Neulengbach Kosten aus der Verbringung des angelieferten Materials entstehen, dann werden diese anteilmäßig an die Marktgemeinde Eichgraben weiterverrechnet.

Die Vereinbarung beginnt mit 1. Jänner 2013 und wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Beide Vertragspartner verzichten während dieser Vereinbarungsdauer auf das Recht der Kündigung. Ab dem Jahr 2023 hat jeder Partner dieser Vereinbarung die Möglichkeit, jeweils bis spätestens 30. September jeden Jahres diese Vereinbarung per Jahresende zu kündigen. Sollte keiner der Vertragspartner ab dem Jahr 2023 von seinem Recht der Aufkündigung Gebrauch machen, verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um ein Jahr.

Neulengbach,

Eichgraben,

Bgm. STR Bgm. GGR

GR GR GR GR

Vereinbarung
GZ. MA_852_2012

abgeschlossen zwischen
der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach,
als Betreiberin des Altstoffsammelzentrums Neulengbach und
der Marktgemeinde Maria Anzbach, Marktplatz 22, 3034 Maria Anzbach,
als Leistungsempfängerin.

Die Stadtgemeinde Neulengbach ermöglicht für die Bewohner der Marktgemeinde Maria Anzbach die Anlieferung von allen ASZ-Fraktionen (Alteisen, Holz, Sperrmüll, Grasschnitt, Strauchschnitt) zu folgenden Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums der Stadtgemeinde Neulengbach:

Dezember bis März: Dienstag, 16.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 8.00 bis 11.00 Uhr
April bis November: Dienstag, 12.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 8.00 bis 11.00 Uhr

Ausnahme: An Feiertagen bleibt das Altstoffsammelzentrum geschlossen.

Als Kostenersatz leistet die Marktgemeinde Maria Anzbach der Stadtgemeinde Neulengbach einen Kostenersatz in Höhe der auf Grund der Einwohnerzahl ermittelten anteiligen Kosten aus dem Betrieb des Altstoffsammelzentrums. Der Kostenersatz ist jeweils bis spätestens 5. jeden Monats auf das Konto der Stadtgemeinde Neulengbach, Kto. Nr. 700039, bei der Raiffeisenbank Wienerwald, BLZ 32667, zu überweisen. Auf Basis des Rechnungsjahres 2011 betragen die monatlichen Kosten für die Marktgemeinde Maria Anzbach € 1.136,82 zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer.

Auf Grund der aktuellen Entwicklung im logistischen Ablauf bei den Übernahmen, auf Grund der vom Gemeindeverband für Umweltschutz geplanten Verbesserungen im Übernahmeangebot (Presscontainer für Kartonagen, Container für Hartplastik, Container für Elektroschrott) und auf Grund der ständigen Bemühungen, die Verweildauer für die Kunden bei der Anlieferung so kurz als möglich zu gestalten wird das Altstoffsammelzentrum erweitert. Dadurch erhöhen sich auch die Mietkosten für die Anlage. Es gilt als vereinbart, dass diese Mietkosten aus der Anlagenerweiterung anteilmäßig auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden.

Darüber hinaus wird vereinbart, dass alle künftigen Maßnahmen, die zu einer außerordentlichen Kostenerhöhung führen, einer einvernehmlichen Abstimmung bedürfen.

Der monatliche Kostenersatz wird auf Grund der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres ermittelt.

Im Regelfall werden die Verbringungskosten vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes getragen. Sollten für die Stadtgemeinde Neulengbach Kosten aus der Verbringung des angelieferten Materials entstehen, dann werden diese anteilmäßig an die Marktgemeinde Maria Anzbach weiterverrechnet.

Die Vereinbarung beginnt mit 1. Jänner 2013 und wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Beide Vertragspartner verzichten während dieser Vereinbarungsdauer auf das Recht der Kündigung. Ab dem Jahr 2023 hat jeder Partner dieser Vereinbarung die Möglichkeit, jeweils bis spätestens 30. September jeden Jahres diese Vereinbarung per Jahresende zu kündigen. Sollte keiner der Vertragspartner ab dem Jahr 2023 von seinem Recht der Aufkündigung Gebrauch machen, verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um ein Jahr.

Neulengbach,

Maria Anzbach,

Bgm. STR Bgm. GGR

GR GR GR GR

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Waldbewirtschaftung 2012/13

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.6.2011 wurde der Abschluss eines Forstbewirtschaftungs- und Waldpflegevertrages mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien reg.Gen.m.b.H., Mold 72, 3580 Horn, beschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet die Forstflächenbewirtschaftung der Gemeindewälder in der KG Markersdorf und der KG St. Christophen für die Jahre 2011 bis 2015.

Für die Durchführung der anstehenden Forstpflagemassnahmen im Winter 2012/2013 wurde vom Maschinenring Service NÖ-Wien reg.Gen.m.b.H. ein Ausschreibeverfahren mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Nach Ausschreibung der für diese Herbst/Wintersaison geplanten Forstmaßnahmen im Gemeindewald Neulengbach konnte beim Besichtigungstermin am 21.9.2012 das RLH Neulengbach begrüßt werden, obwohl 7 Firmen zur Angebotslegung und Besichtigung eingeladen waren. 2 Angebote sind eingegangen, eines von Fa. Hubegger und eines vom RLH Neulengbach.

Nach Prüfung der Angebote für Holzerntemaßnahmen im Gemeindewald Neulengbach sowie Vermarktung der anfallenden Holzsortimente (Ausschreibung von Anfang 2012) gibt Maschinenring folgende Vergabeempfehlung ab (erwartete Erntemenge ~300 fm):

P1 Kiefern-Räumung und Fichtendurchforstung

Beschreibung:

Bestandesmerkmale:

ca. 0,85 ha; KG Markersdorf; Gstnr. 454,455 ; Fläche A2 laut aktuellem Wirtschaftsplan, Befahrbar

⇒ Vergabevorschlag P1:

	Hubegger	Lagerhaus
€/FMO	€ 42,14	€ 46,70
€/Ort	€ 2.435,62	€ 2.699,37
Differenz		€ 263,75

Maschinenring empfiehlt nach Prüfung der Angebote den Auftrag an das Lagerhaus Tulln-Neulengbach laut Anbot vom 24. 9. 2012 zu vergeben.

P2 Lichtwuchsdurchforstung

Beschreibung:

Bestandesmerkmale:

1,5-2,0 ha; KG Markersdorf; Gstnr. 454; Fläche A2 laut aktuellem Wirtschaftsplan Befahrbar

⇒ **Vergabevorschlag P2**

Hubegger	Lagerhaus	Maschinenring
€ 30,83	€ 33,00	---
€ 7.553,35	€ 8.085,49	---
	€ 532,14	---

Maschinenring empfiehlt nach Prüfung der Angebote den Auftrag an das Lagerhaus Tulln-Neulengbach laut Anbot vom 24. 9. 2012 zu vergeben.

Der Vergabevorschlag ergibt sich aus Berücksichtigung der angebotenen Erntekosten und Holzpreise.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in den GR-Sitzungen vom 28.6.2011 sowie am 4.9.2012 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Entsprechende Berücksichtigung der Maßnahmen im Voranschlag 2013.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge unter Berücksichtigung des im Sachverhaltes dargestellten Vergabevorschlages die Beauftragung der Firma Raiffeisenlagerhaus Tulln-Neulengbach zur Durchführung der Waldpflege- und Holzerntemaßnahmen im Gemeindewald Neulengbach sowie Vermarktung der anfallenden Holzsortimente 2012/13 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Parkplatz Reichelgasse - Vergabe der Ingenieurleistungen

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

In Abstimmung mit dem Projekt betreutes Wohnen in der Reichelgasse ist die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes geplant. Die Kosten hierfür werden auf EUR 357.960,00 inkl. USt geschätzt, die Durchführung ist je nach Baufortschritt des betreuten Wohnens 2013 bis 2014 geplant.

Die Kostenschätzung gliedert sich wie folgt:

Mischwasserkanalisation	€	42.000,00	übernimmt die Alpenland
Parkplatzentwässerung	€	29.750,00	
Verkabelung inkl. Stromtankstelle	€	36.550,00	
Straßenbau	€	175.000,00	
Müllsammelstelle	€	15.000,00	
<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>298.300,00</u>	
+20 % USt.	€	59.660,00	
<u>Gesamtkosten brutto</u>	€	<u>357.960,00</u>	

Da bereits jetzt Ingenieurleistungen (Planung, Einreichung) erforderlich sind, liegt dazu ein Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH wie folgt vor.

Das Angebot (Angebotspreise inkl. 20 % USt.) umfasst folgende Leistungen:

Planungsphase:	€	7.698,00
Einreichprojekt		
Detailplanung, Ausführungsunterlagen		
Ausschreibung, Vergabeberatung		
Ausführungsphase:	€	26.034,00
Oberleitung Bauphase		
Techn. Und kaufm. Bauaufsicht		
Kollaudierung		
Planungs- und Baukoordinator		
Bestandsunterlagen		
Nebenkosten		
Erstellung Leitungskataster GIS	€	8.754,00

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung hat in den Voranschlägen 2013 und 2014 zu erfolgen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice mit den Ingenieurleistungen für die Errichtung des Parkplatzes in der Reichelgasse in folgenden Teilbereichen und zu den zugehörigen Auftragswerten beauftragen:

1. Planungsphase:	€	7.698,00
Einreichprojekt		
Detailplanung, Ausführungsunterlagen		
Ausschreibung, Vergabeberatung		
2. Ausführungsphase:	€	26.034,00
Oberleitung Bauphase		
Techn. Und kaufm. Bauaufsicht		
Kollaudierung		
Planungs- und Baukoordinator		
Bestandsunterlagen		
Nebenkosten		
3. Erstellung Leitungskataster GIS	€	8.754,00

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. ABA Alter Markt - Vertragsbeschlüsse

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Zur Durchführung des Projektes ABA Alter Markt ist der Abschluss u.a. des folgenden Vertrages erforderlich:

Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen ÖBB

ÖBB Strecke 01; Wien West – Salzburg, km 37,211 bis km 37,240 links der Bahn;
Abwasserbeseitigungsanlage Neulengbach – RW-Kanal „Alter Markt“, Bahnparzelle
22/1 KG Neulengbach

Von den ÖBB wurde dazu die Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen Zl. IM/AS-37352-2012 vom 28.8.2012 für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen übermittelt.

→ Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ist mit der ÖBB Infrastruktur AG unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens werden entsprechend den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet und betragen zumindest € 334,-- zuzüglich 20 % Ust.

→ Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Bauwerber zu errichten und fertig zu stellen.

→ Für die Projektsprüfung, Vertragserstellung sowie Evidenthaltung fallen Kosten in Höhe von 3.133,00 exkl. Ust an.

Vorberatung:

Die Angelegenheiten wurden als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Zu 1. Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter dem AOH Vorhaben 73, HH-Stelle 5/8515-0042 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die vorliegende Einverständniserklärung und das Benützungsbereinkommen IM/AS-373752-2012 vom 28.8.2012 mit den ÖBB sowie die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von € 3.133,-- exkl. Ust. und € 334,-- exkl. Ust für das abzuschließende Arbeitsübereinkommen für die ABA Alter Markt beschließen.

Anlagen:

Zu 1.:

Zl.: IM/AS-373752-2012
vom 28.08.2012

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG und BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

**für bahnfremde Anlagen
auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich
von Eisenbahnanlagen gemäß §42 und §43 EisbG 1957 i.d.g.F**

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396w, HG Wien, vormals ÖBB-Infrastruktur Bau AG (Firmenwortlautänderung am 3.10.2009), vormals Österreichische Bundesbahnen (Umwandlung gemäß §§ 29 und 41 Bundesbahngesetz idF Bundesbahnstrukturgesetz 2003), gemäß § 24 Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesbahnstrukturgesetz 2003, (in der Folge kurz ÖBB genannt), gestatten nach eisenbahnfachlicher Prüfung die Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, A-3040 Neulengbach** (in der Folge kurz Konsenswerber genannt) bei Einhaltung der folgenden Vereinbarung auf die Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

Bahnfremde Anlage

**ÖBB-Strecke 01; Wien West - Salzburg, km 37,211 bis km 37,240 links der Bahn
Abwasserbeseitigungsanlage Neulengbach – RW Kanal „Alter Markt“
Bahnparzelle 22/1; KG Neulengbach**

Seitens der ÖBB ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Anlage 1)

Vergütung der ÖBB- Leistung, Kosten (siehe Anlage 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Anlage 3)

Bahngrundbenützungseinkommen (siehe Anlage 4)

St. Pölten, am , am
.....

ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber

Alle angeführten Vorschriften und Bedingungen werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.

.....
DI Walter Herbeck DI Kathrin Meyer

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)

Anlage 1-Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen

- 1.1. Sollten Arbeiten im Nahbereich der Eisenbahn (Gefährdungsbereich) erforderlich sein, so dürfen diese nur im Einvernehmen mit der **ÖBB Infrastruktur AG** durchgeführt werden. Mit dieser ist vor dem Beginn von Arbeiten unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein Arbeitsübereinkommen schriftlich abzuschließen, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festgehalten werden.

Region Ost 2, ASC St.Pölten

ÖBB-Infrastruktur AG
3100 St.Pölten, Goldegger Straße 1
Fax. + 43 1-93000-838-10933
as-aue-stpoelten@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.2. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Errichtung der bahnfremden Anlage werden entsprechend den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet und betragen zumindest **€ 334,00** zuzüglich dzt. 20% UST und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung von Sicherungsposten, Gleisbauarbeiten, Gleissperren, usw.), die durch die gegenständlichen Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- 1.3. Anfallende Arbeiten im Nahbereich der Eisenbahn sind im Einvernehmen mit dem zuständigen unter Pkt. 1.1 genanntem Standort der ÖBB Infrastruktur AG durchzuführen.
- 1.4. Die Stellung einer Bahnaufsicht sowie eines Sicherungspostens durch die ÖBB wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Sicherungsposten beigestellt werden kann oder dieser nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen unterbleiben.
Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Sicherungspostens kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB und auch allen anderen Konzerngesellschaften des ÖBB Konzerns kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. des Sicherungspostens ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.5. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art – haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Zustimmungsvermerk versehene Projektpläne auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform.**
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde u.a.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektsgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG - Integriertes Streckenmanagement schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infrastruktur AG - Integriertes Streckenmanagement herbeizuführen.
- 2.5. Für die Datenübernahme in ein ÖBB-internes, EDV-gestütztes Liegenschaftsinformationssystem ist die im Landessystem koordinativ vermessene Lage der bahnfremden Anlage auf Bahngrund auf einem Datenträger oder per Email in einem GIS-fähigen Format (*.dxf) spätestens zur Baufertigstellung an ÖBB-Infrastruktur AG - Integriertes Streckenmanagement zu übermitteln.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und das Personal der ÖBB bei der Instandhaltung der ÖBB-Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Anlagen ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.3. Die Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr bezüglich Richtlinien für neue Kreuzungen unterirdisch verlegter Rohrleitungen mit Gleisen und Straßen, EB 200.232/2-II/2-1978 vom 05.01.1978 sind einzuhalten.
- 4.4. Die geplante Leitung ist im Kreuzungsbereich mit den ÖBB-Kabeln in einem Abstand von mindestens 0,5 Meter unterhalb zu verlegen. Die ÖBB-Kabel sind zu ihrem Schutz an den Kreuzungsstellen in geteilte Schutzrohre zu verlegen. Die Künette ist dabei bis auf 0,4m unter Oberflächenniveau mit einer stabilisierten Sand Mischung (SSM u.ä) zu verfüllen. Dieser Schutz muss mindestens 1,0 Meter beiderseits über den Kreuzungspunkt hinausragen.

- 4.5. Die Kanalisation, Schächte und Schachtabdeckungen sind entsprechend der Ö Norm herzustellen und dauernd so zu erhalten.
- 4.6. Für die Errichtung des Abwasserkanals ist ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der ÖBB-Infrastruktur AG – Integriertes Streckenmanagement vorzulegen.
- 4.7. Die unterirdische Leitungsanlage auf Bahngrund ist dauerhaft zu markieren. Diese Markierung ist im Einvernehmen mit den Fachstellen der ÖBB zu setzen, zu erhalten und instand zu setzen.
- 4.8. Der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, einer Außerbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung und das Ende des konsensgemäßen Betriebes der Leitungsanlage sind der ÖBB, und zwar ÖBB-Infrastruktur AG, Integriertes Streckenmanagement unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Außer in diesem Benützungsübereinkommen festgelegten Bahngrundfläche darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der zuständigen ÖBB Dienststelle benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH herzustellen. In diesen Fällen ist vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.
- 5.2. **Wir weisen darauf hin, dass wegen möglichem Antreffen von Kriegsrelikten erhöhte Vorsicht an den Tag zu legen ist. Für diesen Fall sind vom Bauwerber im Einvernehmen mit der ÖBB alle zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.**
- 5.3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich betreut werden. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Strassen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der ÖBB gemeinsam festgelegte Termin.
- 5.4. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreuen. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Er hat die ÖBB gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
Ergänzend wird hier ausgeführt, dass der Konsenswerber der ÖBB, insbesondere innerhalb des zu erwartenden Wurfbereiches eines Baumbestandes der ÖBB, welcher sich aus der Baumhöhe, Hanglage und Neigung, Hauptwindrichtung, etc. ergibt, verstärkte und regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen hat und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen hat.
- 5.5. Treten am Bahnkörper innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber, die Behebung dieser Mängel auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der ÖBB-Kabelanlagen sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Stelle gem. Anlage 1 Pkt. 1 erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2 Meter links und rechts der Kabeltrasse - sind die im Informationsblatt ÖBB TK 135/I-1 festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB (lt. Anlage 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Die Arbeiten in der Schutzzone dürfen nur händisch in Anwesenheit und nach Weisung einer Aufsicht, mit welcher zeitgerecht vor Arbeitsbeginn das Einvernehmen herzustellen ist, durchgeführt werden.
- 6.3. Schächte und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB – Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB - Fahrleitungsmasten oder Brückenwiderlagern ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach Genehmigung der entsprechend Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschriften
- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Einbautendokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.
- 6.5. Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG wird der Vertragspartner darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbautendokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens ÖBB-Infrastruktur AG zur Baudurchführung durch den Vertragspartner freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Vertragspartner nicht beschädigt werden. Seitens des Vertragspartners wird hiebei gegenüber ÖBB-Infrastruktur AG die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Vertragspartner oder sonstiger Personen, die für den Vertragspartner im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.
- 6.6. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich laut ho. aufliegenden Aufzeichnungen im Baubereich Einbauten der EVN Netz GmbH, der Telekom Austria AG befinden.
Vor Arbeitsbeginn ist das Einvernehmen mit diesem bahnfremden Einbautenträger herzustellen.
- 6.7. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.

- 6.8. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.9. Werden ÖBB-Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Oberleitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dgl. muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Erforderlichenfalls ist durch einen Ziviltechniker die Standfestigkeit auf Kosten des Konsenswerbers nachzuweisen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen können bei der zuständigen Dienststelle der ÖBB gem. Anlage 1 Pkt. 1 eingesehen werden (Terminvereinbarung erforderlich).
- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB gem. Anlage 1 Pkt. 1 einzuholen.
- 7.3. Grenzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.
- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infrastruktur AG - Liegenschaftstechnik, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die Unfallverhütungsvorschriften der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB 40) einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist.
- 8.2. Der Konsenswerber hat vor Beginn der Arbeiten Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen zu erwerben und hat darauf zu achten, dass sich nur durch Erlaubniskarten Berechtigte auf den Bahnanlagen aufhalten. Der Name des verantwortlichen Firmenbauleiters ist der ÖBB (Dienststelle gem. Anlage 1 Pkt. 1) vom Konsenswerber spätestens bei Abschluss des Arbeitsübereinkommens schriftlich bekannt zugeben.
- 8.3. Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten alle auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich mit der "Sammlung von Merkblättern zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes (für Auftragnehmerleistungen) ÖBB 40-02" zu beteilen und zu belehren.
- 8.4. Müssen Bahnanlagen im Gleisbereich betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht des Sicherungspostens erfolgen.

- 8.5. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den hierfür vorgesehenen Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.6. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Oberleitungsanlage sind die einschlägigen Bestimmungen der ÖBB-Dienstvorschrift EL 52, insbesondere die Anlage 5 (Merkblatt über Arbeiten in der Nähe von Bahnstromanlagen) und Anlage 13 (Merkblatt über den Einsatz von Lastfördermittel und Baumaschinen in der Nähe von Bahnstromanlagen) der ÖBB 40-02, zu beachten. Der Konsenswerber ist dafür verantwortlich, dass bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnstromanlage nur Personen eingesetzt werden, die nachweislich über die Gefahren der Hochspannung belehrt und mit dem Merkblatt zur Anlage 5 der ÖBB-Dienstvorschrift EL 52 beteilt worden sind.
- 8.7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.
- 8.8. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Annäherungen von Personen und Arbeitsgeräten unter 4 Meter seitlich und unterhalb und 5 Meter oberhalb an die unter Spannung stehenden Anlagenteile lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten ist. Erforderliche Freischaltungen der Bahnstromanlagen sind zeitgerecht, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, mindestens jedoch 20 Wochen vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnstromanlagen bei dem zuständigen ÖBB Infrastruktur AG, Integriertes Streckenmanagement, Standort gem. Anlage 1 Pkt.1 schriftlich zu beantragen.
- 8.9. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die Technische Richtlinie EL 42, ÖBB-Dienstvorschriften EL 43 und EL 52. Dienstvorschriften können bei der der zuständigen ÖBB-Stelle gem. Anlage 1 Pkt. 1 eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich).

9. Freihaltung des Lichtraumes

- 9.1. Gleis, Lichtraum und Seitenräume, ggf. Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenstände darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB gem. Anlage 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.2. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.
- 9.3. Für die Bauabwicklung erforderliche Beleuchtungen sind so zu konzipieren, dass eine Blendung von Zugmannschaften und Vershubbediensteten ausgeschlossen ist. Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichts, durch welche eine Verwechslung mit Signalfarben herbeigeführt werden kann, ist verboten. Bei Eisenbahnkreuzungen sind die Sichträume freizuhalten.
- 9.4. **Auf die Freihaltung des Lichtraumes samt Seitenräumen aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten.**

- 9.5. In den Lichtraum ragende, bewegliche Verladeeinrichtungen, Krangehänge, Baumaschinen und dgl., sind bei Zugfahrten oder Wagenbewegungen auf den zugehörigen Gleisen stets rechtzeitig aus dem Lichtraum zu entfernen und in Ruhestellung abzusichern.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leegerüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen. Erforderlichenfalls ist vom Konsenswerber für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

12. Sprengarbeiten

Sollten im Zuge der Arbeitsdurchführung Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn erforderlich sein, dürfen diese, unabhängig von der Einholung etwaiger nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen, erst nach schriftlichem Einverständnis der zuständigen Dienststelle der ÖBB gem. Anlage 1 Pkt.1 erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Maßnahmen und Kosten sind vom Konsenswerber zu tragen.

Anlage 2 – Vergütung der ÖBB- Leistung, Kosten

- 1.) Projektüberprüfung:..... € 700,00
- 2.) Vertragserstellungsgebühr € 334,00
- 3.) Evidenthaltung und Kontrolle..... € 2099,00
- 4.) Arbeitsübereinkommen.....lt Anlage 1 Pkt
1

- 5.) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer.
- 6.) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt der ÖBB und auch allen anderen Konzerngesellschaften des ÖBB Konzerns erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.
- 7.) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Anlage 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Österreichischen Verkehrskreditbank AG eingerichtete Konto 10000025003, Bankleitzahl 18190, der ÖBB-Infrastruktur AG einzuzahlen. Bei der Einzahlung sind die Rechnungsnummer als Referenznummer und die Vertragszahl als Zusatz anzuführen bzw. ist der der Rechnung angefügte Zahlschein zu verwenden.
- 8.) Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungübereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Die Rechnung samt Erlagschein wird Ihnen gesondert durch die ÖBB Infrastruktur AG zugestellt.

Anlage 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber hat der ÖBB sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche diesen durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

3. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB vom Konsenswerber oder von der ÖBB auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
4. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB.
5. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.
6. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
7. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Herstellung des HL-Regelquerschnittes, Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

Anlage 4 – Bahngrundbenützungsbereinkommen

1. Der Bahngrundbenützer wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der ÖBB für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evidenzhaltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in der Anlage 2, Pkt. 3 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung im Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der ÖBB unzulässig und Ihnen gegenüber unwirksam.
4. Das Benützungseinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend.
Die ÖBB können insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) Wenn der Bahngrundbenützer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der ÖBB tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
- b) Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
- c) Wenn die ÖBB den vertragsgegenständlichen Bahngrund für eigene Zwecke benötigen.
- d) Wenn der Bahngrundbenützer behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.
- e) Durch die Eröffnung eines Konkurs- und Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Bahngrundbenützers wird der Vertrag automatisch beendet.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB vor, auf Kosten des Bahngrundbenützers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsgemäße Benützung geschaffene Zustand, zu verlangen.

Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der ÖBB verlangt werden, hat der Bahngrundbenützer die auf dem Bahngrund errichteten Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Bahngrundbenützer die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 3 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, können die ÖBB die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Bahngrundbenützers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem Bahngrundbenützer stehen gegenüber der ÖBB im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

5. Der Bahngrundbenützer stimmt zu, dass die ÖBB im Zusammenhang mit der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen folgende Daten gespeichert haben:
Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, ggf. Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Modalitäten, Kundennummer bei der ÖBB sowie die Geschäftszahl des Vertrages.
Übermittlungen der oben angeführten Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

TOP 7. ABA Alter Markt - Auftragsvergaben

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.6.2011 den Grundsatzbeschluss für die Errichtung des Regenwasserkanals sowie zur Sanierung des Schmutzwasserkanals im Ortsteil Alter Markt und Vergabe der Ingenieurleistungen an die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. gefasst.

Zur Projektumsetzung der ABA Neulengbach, BA 29 – Sanierung Alter Markt liegen folgende Vergabevorschläge vor:

1. Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. der Materiallieferungen (Austausch SW + RW-Kanal mittels offener Künette):

Hierfür liegt die Angebotsprüfung samt Vergabevorschlag vom 17.9.2012 über die Angebotseröffnung vom 16.7.2012 der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH., betreffend die Preisanfrage für freihändige Vergabe (Direktvergabe) gem. § 25/10 BVerG 2006 vor.

Vom Büro DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. wurde die Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206 zum Vergabeverfahren geladen. Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006.

Umfang der Ausschreibung:

Errichtung eines neuen Regenwasserauslaufes in den Laabenbach, Austausch der bestehenden Kanalstränge zwischen ÖBB und Landesstraße L2303; 140 lfm RW – Kanal DN 500 bzw. 400 mm, 55 lfm SW – Kanal DN 200

Aufgrund des Prüfberichtes wird die Vergabe des Leitungstausches für die Errichtung der ABA Neulengbach BA 29 – Alter Markt an die Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206 mit einer Angebotssumme von € 92.149,56 exkl. USt. vorbehaltlich der Zustimmung der Förderstelle vorgeschlagen.

2. Sanierung RW-Kanal mittels Inliner:

Hierfür liegt die Angebotsprüfung samt Vergabevorschlag vom 17.9.2012 über die Angebotseröffnung vom 20.6.2012 der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH., betreffend die Preisanfrage für freihändige Vergabe (Direktvergabe) gem. § 25/10 BVerG 2006 vor.

Vom Büro DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. wurde die Fa. STRABAG AG, 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24 zum Vergabeverfahren geladen. Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006.

Umfang der Ausschreibung:

Unterirdische Wiederherstellung der ABA Neulengbach BA 29 – Alter Markt, Sanierung RW-Kanal DN 500 mittels GFK-Schlauchinliner zwischen Schacht R14.30-010 bis R14.30-020.

Aufgrund des Prüfberichtes wird die Vergabe der Sanierung des bestehenden RW-Kanals DN 500 mittels GFK-Schlauchinliner für die ABA Neulengbach BA 29 – Alter Markt an die Fa. STRABAG AG, 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24 mit einer Angebotssumme von € 12.991,63 exkl. USt. vorbehaltlich der Zustimmung der Förderstelle vorgeschlagen.

3. Kanalprüfmaßnahmen:

Hiefür liegt die Angebotsprüfung samt Vergabevorschlag vom 17.9.2012 über die Angebotseröffnung vom 27.7.2012 der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH., betreffend die Direktvergabe gem. § 25/10 BVerG 2006 vor.

Vom Büro DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. wurde die Fa. Kanal-Control, 3150 Wilhelmsburg, Sonnenberg 39, zum Vergabeverfahren geladen. Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006.

Umfang der Ausschreibung:

Die gegenständliche Ausschreibung umfasst die Prüfmaßnahmen von Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen im Ortsteil Alter Markt. Für die bestehenden und neu errichteten SW-Kanäle (320 lfm) ist eine TV-Befahrung und eine Kanaldichtheitsprüfung (Haltungen und Schächte) vorzunehmen, bei den RW-Kanälen (400 lfm) erfolgt nur eine TV-Befahrung.

Aufgrund des Prüfberichtes wird die Vergabe der Prüfmaßnahmen für die ABA Neulengbach BA 29 – Alter Markt an die Fa. Kanal-Control, Franz Gram, e.U., 3150 Wilhelmsburg, Sonnenberg 39, mit einer Angebotssumme von € 1.416,60 exkl. Ust. vorbehaltlich der Zustimmung der Förderstelle vorgeschlagen.

4. Demontage/Montage der Photovoltaikanlage auf Parz. 33/2 KG Neulengbach (Fam. Geiger):

Auf dem Grundstück 33/2 KG Neulengbach wurde vor einigen Jahren nach erfolgter Bauanzeige eine Photovoltaikanlage über der Kanaltrasse von der Fa. Elektro-Installationen Figl GmbH., 1020 Wien, Haidgasse 9, errichtet. Zur Durchführung der Kanalsanierung ABA Neulengbach BA 29 – Alter Markt ist die Demontage und anschließende Montage samt Wiederinbetriebnahme dieser Photovoltaikanlage erforderlich.

Hierzu liegt ein Angebot der Fa. Elektro-Installationen Figl GmbH., 1020 Wien, Haidgasse 9, vom 30.7.2012 in Höhe von € 3.293,97 exkl. Ust. vor. Dieses Angebot wurde von der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. für in Ordnung befunden.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft vom 15.2.2011 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter dem AOH Vorhaben 73, HH-Stelle 5/8515-0042 bis zu einem Betrag von rd. € 50.000,00 gegeben. Der Restbetrag ist im VA 2013 vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Vergabe der

1. Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen für die Errichtung der ABA Neulengbach BA 29 –Alter Markt an die Firma STRABAG AG, 3532 Ras-tenfeld 206 zu einer Angebotssumme von € 92.149,56 exkl. USt.,
2. Sanierung des RW-Kanals mittels Inliner der ABA Neulengbach BA 29 – Alter Markt an die Firma STRABAG AG, 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24, zu einer Angebotssumme von € 12.991,63 exkl. USt.,
3. Prüfmaßnahmen der ABA Neulengbach BA 29 – Alter Markt an die Firma Kanal- Control, Franz Gram e.U., 3150 Wilhelmsburg, Sonnenberg 39 zu einer Angebotssumme von € 1.416,60 exkl. USt, und
4. Arbeiten zur Demontage und anschließender Montage und Wiederinbetriebnahme der über der Kanaltrasse der ABA Neulengbach BA 29 – Alter Markt bestehenden Photovoltaikanlage an die Firma Elektro-Installationen Figl GmbH., 1020 Wien, Haidgasse 9, zu einer Angebotssumme von € 3.293,97 exkl. USt.

beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.
4. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. ABA BA 12 - ON Ollersbach 1. Teil; Zusatzangebot für Ingenieurleistungen
--

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Für die ABA Neulengbach BA 12 – ON Ollersbach 1. Teil wurden folgende Beschlüsse für Ingenieurleistungen an die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. gefasst:

Gemeinderat	Honorarangebot	Auftragssumme
28.08.2007	07/ABA/035 vom 9.8.2007 (Kanal) für 1.500 lfm RW-Kanal 3.500 lfm SW-Kanal ca.110 Stk. Hausanschlüsse (SW + RW) (Leitungslänge gesamt: 5.000 lfm) Auftragssumme aufgrund Nachlass	99.084,17
30.11.2010	10/ABA/027 vom 20.7.2010 Nachtrag aufgrund von Mehrlängen (Kanal) Neu: 4.418 lfm SW-Kanal 1.448 lfm RW-Kanal neu 1.650 lfm RW-Kanal bestehend ca. 110 Stk. Hausanschlüsse (SW + RW) (Leitungslänge gesamt neu: 5.866 lfm + Bestand RW-Kanäle 1.650 lfm)	24.422,53

Im Zuge der Bauausführung wurden aufgrund der Hausanschlussbegehungen und den laufenden Baubesprechungen zusätzliche Arbeiten seitens der Stadtgemeinde Neulengbach beauftragt. Ebenso wurden aufgrund des Anspruches des öffentlichen Wassergutes bezüglich der Grundbenützung entlang des Seebaches verschiedene Möglichkeiten und Varianten für die Herstellung der Kanalisation in diesem Bereich untersucht. Ebenfalls wurden laufend diverse Aufwendungen für zusätzliche Arbeiten außerhalb des Angebotes durchgeführt. Die Verrechnung des angefallenen Aufwandes erfolgt lt. Stundenliste sowie zu den im Rahmenvertrag 2009 festgelegten Stundensätzen.

Es liegt daher das Honorarangebot 12/ABA/023 vom 31.7.2012 aufgrund der Umfangserhöhung auf

4.587 lfm SW-Kanal
1.452 lfm RW-Kanal (neu)
650 lfm Wasserleitungen

vor:

Gesamtangebotssumme neu inkl. Nachlässe:	€	134.547,38
abzüglich bereits beauftragt	- €	<u>123.506,70</u>

Angebotssumme neu:	€	11.040,68
+ 20 % USt.	€	<u>2.208,14</u>

Gesamtsumme	€	13.248,82
-------------	---	-----------

Hinweis: Die 23. Honorarnote vom 3.8.2012 wurde als Schlussrechnung gelegt, welche Gesamtkosten in Höhe von € 134.547,38 exkl. USt ausweist.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde bereits in diversen politischen Gremien behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist aus der Zuführung vom AOH Vorhaben 63 (ABA Ollersbach BA 11 € 6.700,--) und AOH Vorhaben 68 (ABA Raipoltenbach BA 15 € 4.341,00) möglich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle das vorliegende Honorarangebot 12/ABA/023 vom 31.7.2012 der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH. in Höhe von € 11.040,68 exkl. USt. für die Zusatzingenieurleistungen der ABA Neulengbach BA 12 – ON Ollersbach 1. Teil beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Im Zuge von Parzellierungen wurden Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:

- 1.) Neue Erschließungsstraße Bahnweg (KG Ollersbach)
- 2.) Verlängerung Föhrenstraße in Schrabatz (KG Tausendblum)

Gemäß § 38 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996 wird der Gemeinderat ermächtigt, mit Verordnung für Grundstücke, die

- keine Bauplätze nach § 11 Abs. 1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen und
- durch eine nach dem 1. Jänner 1997 errichtete Gemeindestraße aufgeschlossen wurden oder werden

eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe vorzuschreiben.

Die Vorauszahlung ist einheitlich für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke

- in einer Höhe von 20 % bis 80 % der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird,
 - in einer Höhe von 10 % bis 40 % der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße schon begonnen wurde,
- als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen festzusetzen.

Die Situation ergibt folgendes konkretes Bild:

Ad 1.) Neue Erschließungsstraße Bahnweg (KG Ollersbach):

Berechnung Aufschließungsabgabe (BKK 1,25; Einheitssatz € 450,--):				
KG Ollersbach (Schabschneider)				
Parz. Nr.	Fläche Bauland in m ²	Aufschließung 100 %	Aufschließung 80 %	Eigentümer
287/28	1500	21.785,53	17.428,43	Martin Bühler u. Karina Kettner
287/29	1113	<u>18.765,93</u>	<u>15.012,74</u>	Alfred Gissauer
Gesamt		<u>40.551,46</u>	<u>32.441,17</u>	

Da die Teilung grundbücherlich durchgeführt wurde und die Errichtung der Gemeindestraße unmittelbar bevorsteht, wäre beiliegende Verordnung zu beschließen.

Ad 2.) Verlängerung Föhrenstraße (KG Tausendblum):

Berechnung Aufschließungsabgabe (BKK 1,25; Einheitssatz € 450,--):				
KG Tausendblum (Westermayer/Dallinger)				
Parz. Nr.	Fläche Bauland in m ²	Aufschließung 100 %	Aufschließung 80 %	Eigentümer
204/4	870	16.591,37	13.273,09	Westermayer Dallinger
204/5	1000	17.787,81	14.230,25	Westermayer Dallinger
204/6	1041	18.148,79	14.519,04	Westermayer Dallinger
204/7	1038	<u>18.122,63</u>	<u>14.498,10</u>	Westermayer Dallinger
Gesamt		<u>70.650,60</u>	<u>56.520,48</u>	

Da die grundbücherliche Durchführung der Teilung derzeit durchgeführt wird und die Errichtung der Gemeindestraße unmittelbar bevorsteht, wäre beiliegende Verordnung zu beschließen.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorbereitet.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Entsprechende Einnahmen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in Höhe von 80 % der Aufschließungsabgabe mittels beiliegender einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung AZ 3386/1/2012 beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in Höhe von 80 % der Aufschließungsabgabe mittels beiliegender einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung AZ 3386/2/2012 beschließen.

Anlagen:

AZ 3386/1/2012

Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe – Neue Erschließungsstraße Bahnweg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 09.10.2012 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, ist für Grundstücke, die

- keine Bauplätze nach § 11 Abs. 1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz (§ 11 Abs. 2) erfüllen und
- durch die neue Erschließungsstraße Parz. Nr. 287/30 KG 19741 Ollersbach laut beiliegendem Lageplan des Teilungsplanes GZ 2840-2 vom 08.03.2012 von DI Senftner Vermessung ZT GmbH (Beilage 1) aufgeschlossen werden,

eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 80 % der Aufschließungsabgabe vorzuschreiben, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 09.10.2012

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

angeschlagen am:

abgenommen am:

AZ 3386/2/2012

Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe – Verlängerung Föhrenstraße

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 09.10.2012 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, ist für Grundstücke, die

- keine Bauplätze nach § 11 Abs. 1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz (§ 11 Abs. 2) erfüllen und
- durch den Teil der Föhrenstraße Parz. Nr. 195/12 KG 19753 Tausendblum, welcher laut beiliegendem Lageplan des Teilungsplanes GZ 40380 vom 02.05.2012 von DI Schubert Vermessung ZT GmbH (Beilage 2) gelb markiert ist, aufgeschlossen werden,

eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 80 % der Aufschließungsabgabe vorzuschreiben, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 09.10.2012

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Hinweis: GR Kettner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Advent 2012

Berichterstatter: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Vorbereitungen für den Advent 2012 haben bereits begonnen. HR Karl Isamberth übernimmt in bewährter Weise die Gestaltung des Programmes. Für die Agenden der Hütten am Egon Schiele Platz ist für dieses Jahr Herr Franz Hössinger zuständig. Ing. Hinterkirchner hat sich krankheitshalber aus den „Adventgeschäften“ zurückgezogen.

Die Eröffnungsausstellung übernehmen wieder heimische Künstler im Stadtkeller. Als Ansprechpartnerin fungiert hier Frau Franziska Fuchs vom Malkreis Neulengbach. Die musikalische Umrahmung wird heuer vom Kinderchor St. Christophen gestaltet.

Die Adventhütten sind mit folgenden Vereinen/Körperschaften besetzt: TSVA-Nlgb., Junge Generation, Hilfswerk Neulengbach, Dorferneuerung Raipoltenbach, Rotes Kreuz Neulengbach, ATSV Schönfeld, Landjugend Nlgb., Unterabschnitt der Feuerwehr, Imkerverband, Jagdgilde Neulengbach Ollersbach und Umgebung.

Kosten Neulengbacher Advent 2012

EINNAHMEN: € 6.000,--

AUSGABEN:

Druck Folder, Instandhaltung, Technik, Deko,

ZWISCHENSUMME € 7.300,--

Miete LBS u. Stadtkeller € 3.375,--

Bauhofleistungen € 2.500,--

Gesamtkosten € 13.175,00

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Hinweis:

Die Angelegenheit wird von den MitarbeiterInnen ohne Vorbereitung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter dem AOH Vorhaben 7, HH-Stelle 5/3820-7281 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Neulengbacher Advents und die entsprechende Budgetfreigabe beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.9.2012

Berichterstatter: GR Peter Matzel

Sachverhalt:

Am 18.9.2012 wurde in der Zeit von 16.30 Uhr bis 19.15 Uhr die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach in einer angekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses überprüft und seitens des Vorsitzenden folgendes Protokoll unter dem Hinweis verfasst, das es sich hier um ein „Mitschriftokument“ handelt, da die in pdf Format erstellte Version nicht in die vorliegende Sessionvorlage kopiert werden kann.

Eine Kopie des Originalprotokolls ist in den Sitzungsunterlagen unter den angeführten TOP enthalten.

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT des Prüfungsausschusses vom 18.09.2012

über die angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

am: Dienstag, dem 18.09.2012
Beginn: 16.30 Uhr
Ende: 19.15 Uhr
Ort: Zimmer „Millennium“ und Buchhaltungsabteilung

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden Herrn GR Peter Matzel.

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Herrn GR Peter Matzel

Vorsitzender Stv.:

Herrn GR Helmut Nachbargauer, ab 16,55

Gemeinderäte:

Herr GR Andreas Hössinger, ab 17.00 Uhr
Herr GR Eduard Müller

Herr GR Norbert Kettner
Herr GR Ing. Stefan Wisberger

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Herr GR Ewald Figl

Außerdem anwesend:

Herr Kurt Hofko und Kassenverwaltung Margaretha Berger, Abt. Buchhaltung,

Schriftführer:

Herr Norbert Kettner

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassaprüfung
3. Gebührenhaushalt
4. Haushaltsüberwachung
5. Entwicklung Abgabenrückstände

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, GR Peter Matzel begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder (siehe Protokollbeilage) und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis: 6 von 7 **beschlussfähig**.

TOP 2. Kassaprüfung

Kassastand Bargeld am	18.9.2012	€	624,72	siehe Beilage
Kassabestand insges. verbucht bis	17.9.2012	€	838.990,55	siehe Beilage

davon Sparbücher:

Raika „Melanie“	€	531,67
Raika „Bauhof“	€	3.230,77
Sparkasse „Sozialbedürftige“	€	1.228,90

TOP 3. Gebührenhaushalt

Übersicht Gebührenhaushalte Friedhöfe, WVA, ABA, Gemeindehäuser und Müllbeseitigung 2011/2012

	Friedhof Neulengbach			Friedhof St. Christophen		
	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
RA 2011	93.623	73.488	20.136	19.026	13.404	5.622
<i>per 5.9.2012</i>	85.650	39.045	46.605	15.005	10.253	4.752
Summe	179.273	112.533	66.741	34.031	23.657	10.374

	Friedhof Ollersbach			Friedhöfe Gesamtergebnis		
	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
RA 2011	19.321	21.128	-1.807	131.971	143.781	-11.810
<i>per 5.9.2012</i>	14.932	12.655	2.277	115.587	81.818	33.769
Summe	34.253	33.783	470	247.558	225.599	21.959

	WVA			ABA		
	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
RA 2011	1.065.507	925.722	139.785	1.658.596	1.460.989	197.607
<i>per 5.9.2012</i>	793.464	696.868	96.596	1.187.160	1.102.326	84.834
Summe	1.858.971	1.622.590	236.381	2.845.756	2.563.315	282.441

	GEMEINDEHÄUSER			MÜLLBESEITIGUNG INCL. ASZ		
	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
RA 2011	352.564	319.445	33.119	68.692	107.066	-38.374
<i>per 5.9.2012</i>	183.926	158.920	25.006	34.416	75.777	41.361
Summe	536.490	478.365	58.125	103.108	182.843	79.735

Die Rechnungsbeträge stellen für sämtliche o.a. Bereiche die Summen des OH dar, Darlehensannuitäten sind entsprechend berücksichtigt.

WVA , ABA Bereich:

Aus dzt. Sicht werden aus diesen Bereichen Einnahmenüberschüsse wie im VA 2012 vorgesehen, erzielt und werden als Erneuerungsrücklagen dem AOH zugeführt .

An einer Betrachtung unter Einbeziehung einer AfA – Darstellung wird gearbeitet (Abt.Controlling).

Friedhöfe:

Die Entwicklung in Richtung Kostendeckung ist derzeit nachvollziehbar.

Gemeindehäuser:

Insgesamt ist ein positives Ergebnis im Bereich der Hausvermietung festzustellen.

Müllbeseitigung und ASZ:

Der PA stellt fest, dass dzt. eine negative Entwicklung aufweist. Um hier eine klare Aussage treffen zu können ist der RA abzuwarten.

TOP 4. Haushaltsüberwachung

Feststellung:

Laut Haushaltsüberwachungsliste mit Buchungsstand 18.9.2012

bewegen sich die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes im Rahmen des Budgets und stellen sich wie folgt dar:

Einnahmenquote OH: 28,39 % unter
 Ausgabenquote OH: 33,15 % unter

Die Ein- und Ausgabenquote des Außerordentlichen Haushaltes stellt auf Grund des Zeitpunktes der Rechnungslegung bzw. der jeweiligen Zuzählungen zum dzt. Zeitpunkt nur eine beschränkte Aussage und stellt sich wie folgt dar:

Einnahmenquote AOH: 70,25 % unter
 Ausgabenquote AOH: 67,80 % unter

TOP 5 Entwicklung Abgabenrückstände

Laut Buchungsstand vom 14.9.2012 ist ein Gesamtrückstand von € 251.615,86 zu verzeichnen, der sich wie folgt zusammensetzt:

HH-Ans.	Bezeichnung	31.12.2011	31.03.2012	30.06.2012	17.09.2012
2798-3810	Gerichts-Bundesgebühren etc.	5.232,17	2.382,17	2.322,17	1.307,78
2400	KIGA Elternbeitrag /Transportk.	2.162,40	2.742,40	3.217,80	1.884,80
3200	Musikschule Elternbeiträge	4.356,76	3.306,21	7.410,06	4.208,56
8170	Friedhöfe Grabstellengebühr etc.	4.602,72	2.556,52	275,02	1.145,02
8500	Wasseranschlussabgaben	7.137,57	-	92,16	71,50
8500	Wasserbezugsgebühren	8.919,05	6.963,07	11.680,55	14.203,95
8500	Wasserbereitstellungsgebühren	3.157,55	2.163,80	2.991,81	4.082,23
8510	Kanaleinmündungsabgabe	12.338,66	5.516,67	3.554,85	16.425,21
8510	Kanalbenützungsgebühren	21.777,78	18.688,08	21.450,06	23.548,98
9200	Grundsteuer A und B	2.357,35	1.567,92	4.156,68	4.480,93
9200	Kommunalsteuer	76.071,49	82.957,37	93.709,03	75.514,45
9200	Interessentbeiträge/Ortstaxen	2.757,63	2.598,69	2.597,33	2.597,33
9200	Hundeabgabe	530,50	3.610,70	1.595,98	1.257,97
9200	Gebrauchsabgabe	110,41	2.161,41	110,41	110,41
9200	Mahngebühren/Säuniszuschläge	5.577,58	5.481,28	5.735,86	4.655,77
9200	Aufschließungsbeiträge	8.040,82	8.043,82	23.983,53	23.983,53
9000	Sonstige geringf. Positionen	2.165,74	261,69	- 203,48	227,90
	Summe	167.296,18	151.001,80	184.679,82	179.706,32

Gesamt offen	noch nicht fällig	OP gemahnt	nicht gem./Raten	in Exekution	Gesamt fällig
251.615,86	71.909,53	115.977,61	5.861,21	0,00	57.926,33
					179,706,32
Gesamt offen		251.615,85			
abzgl. nicht fällig	-	71.909,53			
abzgl. Stundung		-			
Gesamt fällig		179.706,32			

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Ausschussvorsitzende Herr GR Peter Matzel für die heutige Mitarbeit und schließt die Sitzung um ca. 19,15 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

GR Peter Matzel e.h.

GR Helmut Nachbargauer e.h.

Herr GR Andreas Hössinger e.h.

Herr GR Eduard Müller e.h.

Herr GR Norbert Kettner e.h.

Herr GR Wisberger e.h.



Stadtgemeinde Neulengbach

TAGESBERICHT: 2 - September 2012

(Beträge werden in EURO ausgewiesen)

Buchungsdatum: 18.09.2012 von Journalnummer: 427 bis Journalnummer: 698 erstellt am: 18.09.2012

Z A H L U N G S W E G E

ZW	Bezeichnung	Anfst. Journal	Einnahmen	Ges. Einnahmen	Ausgaben	Ges. Ausgaben	Gedruckt am: 18.09.2012	Endst. Journal
01	BARKASSE	1.897,84	-155,78	67.568,90	1.117,34	66.944,18		624,72
	Bar	1.897,84	-155,78	67.568,90	1.117,34	66.944,18		624,72
02	POSTSPARKASSE	2.322,02	0,00	2.456,68	0,00	134,66		2.322,02
03	SPARKASSE	25.993,77	1.843,73	213.930,01	1.234,13	187.326,64		26.603,37
04	Raiffeisenbank Wienwald	14.939,53	65.052,96	9.192.395,60	55.115,96	9.167.519,07		24.876,53
05	VOLKSPANK	3.936,15	0,00	4.694,49	0,00	718,34		3.936,15
07	Sparkasse - Strafgelder	241,00	904,00	25.153,19	0,00	24.008,19		1.745,00
08	RAIFFEISENBANK-SUBKONTO	26.743,68	81.359,81	3.703.602,83	53.369,64	3.648.868,98		54.733,85
09	RAIKA NEULENGBACH-SPARBUCHERS.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
11	RAIFFEISENBANK - STADTFÜHRUNG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
	Raiffeisenbank Wienwald Reg.Gen.m.b.H. Zwischens	26.743,68	81.359,81	3.703.602,83	53.369,64	3.648.868,98		54.733,85
12	SPARKASSE-ABGABENKONTO	15.791,67	7.737,41	501.044,04	0,00	477.544,96		23.499,08
98	VERR.GERUEHREN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
16	Raiffeisenbank - Onlinenkonto	696.882,00	0,00	4.870.695,93	0,00	4.173.813,93		696.882,00
	Bankkonto	786.819,82	156.897,91	18.513.932,77	109.719,73	17.679.934,77		833.998,00
13	Raika Jugendveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
14	Raika "Melanie"	531,67	0,00	531,67	0,00	0,00		531,67
15	Raika-Sparbuch Bauhof	3.230,77	0,00	3.230,77	0,00	0,00		3.230,77
	Raiffeisenbank Wienwald Reg.Gen.m.b.H. Zwischens	3.762,44	0,00	3.762,44	0,00	0,00		3.762,44
17	Sparkasse "Sozialbedürftige"	1.228,90	0,00	4.351,48	0,00	3.122,58		1.228,90
	Sparbuch	4.991,34	0,00	8.113,92	0,00	3.122,58		4.991,34
10	GEGENVERRECHNUNG	0,00	33.816,81	9.220.149,95	33.816,81	9.220.149,95		0,00
	Verrechnungszahlungsweg	0,00	33.816,81	9.220.149,95	33.816,81	9.220.149,95		0,00
	Gesamtsumme	793.709,00	190.558,94	27.809.765,54	144.653,88	26.970.151,48		839.614,06
	Gebarungssartensummen			27.809.765,54		26.970.151,48		839.614,06
	Differenz			0,00		0,00		0,00

DVR-Nr.: 0112623
 rw_lgbzw_klarcreplRWIEW_TGSZW.QRP

Tagesber./Seite: 2/15

Haushaltsüberwachungsliste für Auslaufmonat - Einnahmen
VA lt. %
Voranschlag

HVV/Ansatz/Post	Bezeichnung	Abteilg	AOB	%	- Soll	- Bestellung	- einget. RE	= Kreditrest	%-Satz	Üb/Unt
Summe	AOHH Einnahmen		10.013.400,00		2.978.527,27	0,00	0,00	7.034.872,73		70,25% UNTER
Summe	AOHH Ausgaben		10.223.250,00		3.132.280,71	0,00	159.987,50	6.930.981,79		67,80% UNTER
Summe	Einnahmen		10.013.400,00		2.978.527,27	0,00	0,00	7.034.872,73		70,25% UNTER
Summe	Ausgaben		10.223.250,00		3.132.280,71	0,00	159.987,50	6.930.981,79		67,80% UNTER

Stellungnahme der Kassenverwalterin Fr. Berger Margaretha zur angekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18.9.2012

Die Barkasse wurde am 18.9.2012 von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in einer angekündigten Prüfung kontrolliert, und der Bestand war mit dem Kassabuch vollständig in Ordnung.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Zum Ergebnis im Gebührenhaushalt Müllbeseitigung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Gemeinderat mit seinen Entscheidungen zur Gemeindekooperation in diesem Bereich wesentlich zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes beigetragen hat. Konkret ist auch darauf hinzuweisen, dass auf der Einnahmenseite noch wesentliche Beträge vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes erwartet werden. Insgesamt wird auch daran erinnert, dass die Gemeinde die Aufgabe der Abfallwirtschaft an den Gemeindeverband übertragen hat, dieser aber den Gemeinden nicht sämtliche Kosten ersetzt. Beispielsweise sind die Kosten für die Übernahme und Verbringung des Grünschnitts von der Gemeinde zu tragen.

Das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung wird ansonsten unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kassenverwalterin zur Kenntnis genommen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.9.2012 mit den Stellungnahmen der Kassenverwalterin und des Bürgermeisters zur Kenntnis nehmen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Übernahme Ausfallhaftung - Schulchronik

Berichterstatterin: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Am 19. Oktober 2012 wird das Jubiläum -100 Jahre Bürger-Haupt-Neue Mittelschule Neulengbach- in der Volksschule und in der Neuen Mittelschule gefeiert.

Aus diesem Anlass wird eine Schulchronik von OSR Gerhard Hiebner und OSR Josef Mayer erstellt. Die Firma Druckservice Muttenthaler GmbH, die schon zahlreiche ähnliche Projekte erledigt hat, wird mit der Gestaltung und Produktion beauftragt.

Es ist vorgesehen, die Produktionskosten der Festschrift durch Inserate zu finanzieren.

Nach Darlegung der Sachlage wurde mit den Bürgermeistern der Gemeinden Asperhofen, Josef Ecker und mit Maria Anzbach, Karin Winter betreffend der Übernahme der Ausfallhaftung für die Herstellung der Festschrift Kontakt aufgenommen. Es handelt sich um einen Betrag von € 3.000,--. Beide Bürgermeister haben zugestimmt, im Anlassfall eine Aufteilung im gleichen Verhältnis wie bei der Ermittlung der Schulumlagen anzuerkennen.

Hinweis:

Dieser Tagesordnungspunkt wird von den Mitarbeitern ohne Vorberatung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 22e ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Finanzierung einer ev. Ausfallhaftung wäre im Rahmen des OH 2012 möglich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle für die Herstellung der Festschrift im Falle einer Nichtfinanzierung durch die Inserate eine Ausfallhaftung übernehmen. Der Betrag in der Höhe von € 3.000,-- wird im Anlassfall mit den Gemeinde Asperhofen und Maria Anzbach im gleichen Verhältnis wie bei der Ermittlung der Schulumlagen aufgeteilt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12.1. Frauenzentrum St. Pölten - Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Berichterstatterin: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Das Frauenzentrum St. Pölten hat ein Ansuchen mit folgendem Inhalt an die Stadtgemeinde Neulengbach gestellt:

Das Frauenzentrum St. Pölten betreibt nun im vierten Jahr eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle. Seit 1.1.2011 sind wir auch eine Frauenservicestelle der Bundesministerin für Frauen und Öffentliche Dienst.

54% der Frauen und Mädchen kommen aus den Gemeinden der Bezirke St. Pölten, Lilienfeld und Melk. Deshalb wenden wir uns auch an Ihre Gemeinde.

Seit Beginn September 2008 konnten wir 3068 Frauen und Mädchen unterstützen, davon 1165 aus dem Bezirk St. Pölten und jeweils 245 aus den Bezirken Lilienfeld und Melk.

Folgende Daten (September 2008-Dezember 2011) zeigen, wie notwendig unsere Beratungsstelle ist:

<i>Gesamt Besucherinnen</i>	<i>3068</i>
<i>Informationsgespräche</i>	<i>1701</i>
<i>Teilnehmerinnen</i>	<i>934</i>
<i>Frauen und Einzelberatung</i>	<i>419</i>
<i>Frauen in Psychotherapie</i>	<i>16</i>
<i>Einzelberatungsstunden</i>	<i>1629</i>
<i>Psychotherapiestunden</i>	<i>238</i>

Die Grundfinanzierung erfolgt durch das Bundesministerium für Frauen, das NÖ Frauenreferat der Landesregierung und das Magistrat der Stadt St. Pölten. Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds finanziert das Projekt „Psychosoziale Gesundheit von Frauen“.

Das Frauenzentrum St. Pölten ist zu den oben genannten Subventionen auf Spenden und Sponsoring angewiesen.

Wir bitten Sie hiermit, das“ Frauenzentrum St. Pölten“ finanziell zu unterstützen.

Hinweis:

In der Sitzung v. 07.08.2012 hat der Ausschuss für Bildung und Generationen dieses Ansuchen diskutiert und abgelehnt. In einer weiteren Ausschusssitzung am 3.10.2012 wurde das Ansuchen neuerlich behandelt.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist gem. § 35 Zif. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses abgelehnt, daher keine finanzielle Auswirkung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge dem gegenständlichen Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Frauenzentrum St. Pölten mit EUR 300,-- entsprechen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja
20 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ, BLN)

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.35 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.